

GRENZÜBERSCHREITENDE SITZVERLEGUNGEN



Adrian Hirzel, LL. M

Im Zuge der Internationalisierung des Wirtschaftslebens steigt auch der Bedarf, Gesellschaften in ein anderes Land zu verlegen. Sei es, dass die Sitzverlegung im Rahmen einer Umstrukturierung der Gesellschaft erforderlich wird oder für vereinzelte Unternehmen zu Steuervorteilen führt. B & L sprach darüber mit Adrian Hirzel LL.M. von der Zürcher Kanzlei Blum Rechtsanwälte sowie mit Dr. Christian Ostermaier von der Münchener Kanzlei Schlawien Naab Partnerschaft. Gemeinsam begleiteten sie z. B. die Sitzverlegung der kanadischen iQ Power in die Schweiz.



Dr. Christian Ostermaier

B & L: Ist eine Sitzverlegung von ausländischen Unternehmen nach Deutschland bzw. in die Schweiz möglich?

Dr. Ostermaier: Nach der in Deutschland geltenden Sitztheorie ist eine Verlegung des Sitzes einer deutschen Gesellschaft ins Ausland grundsätzlich nicht möglich. Gleichmaßen erkennt das deutsche Recht eine Sitzverlegung einer Ausländergesellschaft nach Deutschland nicht an. Eine Ausnahme hiervon besteht innerhalb der Europäischen Union. Hier hat die Rechtsprechung des EuGH in den Entscheidungen „Überseering“ und „Inspire Art“ festgelegt, dass innerhalb der Europäischen Union Sitzverlegungen anzuerkennen sind. Eine Sitzverlegungsrichtlinie der Europäischen Union ist in Vorbereitung. Ansonsten ermöglicht auch die Europäische Aktiengesellschaft den Weg ins Ausland. Verschmelzungen mit ausländischen Gesellschaften sollen auch im deutschen Recht durch Umsetzung einer Europa-Richtlinie möglich werden. Der Entwurf für die Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht beschränkt sich jedoch auf Verschmelzungen mit Unternehmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Hirzel: Nach Art. 161 Abs. 1 des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) ist eine Sitzverlegung von



© www.shutterstock.com

einem ausländischen Unternehmen in die Schweiz ohne Liquidation und Neugründung möglich, wenn kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss das ausländische Recht die Verlegung der Gesellschaft erlauben, womit verhindert wird, dass die Gesellschaft gleichzeitig zwei Rechtsordnungen untersteht. Zweitens muss die Gesellschaft die Voraus-

setzungen des ausländischen Rechts für die Verlegung des Sitzes erfüllen, womit insbesondere neben rein verfahrens- und registerrechtlichen Bestimmungen auch die Normen, welche den Schutz von Gläubigern und Minderheitsbeteiligten gewährleisten, gemeint sind. Schließlich ist eine Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz nur zulässig, wenn die ausländische Gesellschaftsform an eine schweizerische Rechtsform angepasst werden kann. Das bedeutet, dass es möglich sein muss, die ausländische Gesellschaftsform hinsichtlich des Gesellschaftstyps und der Gesellschaftsstruktur einer schweizerischen Rechtsform zuzuordnen.

B & L: Meine Herren, Sie haben gemeinsam die Sitzverlegung der kanadischen iQ Power in die Schweiz beraten. Warum hat sich ein kanadisches Unternehmen entschieden, nach Europa zu gehen?

Dr. Ostermaier: iQ Power war zunächst als reines Forschungsunternehmen in Deutschland gegründet worden. Zur Kapitalbeschaffung erfolgte Ende der 1990er-Jahre die Gründung einer Muttergesellschaft in Kanada, in die die Anteile an der deutschen Gesellschaft eingebracht wurden. Die Muttergesellschaft wurde am OTC Bulletin Board gehandelt. Auf die Jahre hat es sich gezeigt, dass es für ein hauptsächlich

in Europa tätiges Unternehmen sehr zeit- und kostenaufwändig ist, einen Verwaltungssitz in Kanada zu unterhalten. Es wurde daher nach einer Möglichkeit gesucht, den Sitz der Gesellschaft nach Europa zu verlegen und die Gesellschaft einer neuen Rechtsordnung zu unterstellen. Das deutsche Recht sieht eine entsprechende Möglichkeit leider nicht vor. Anders das Schweizer Recht.

B & L: Können Sie uns den Ablauf des Projektes kurz beschreiben?

Hirzel: Um im konkreten Fall die Sitzverlegung der kanadischen iQ Power nach Zug in der Schweiz durchzuführen, war die Einhaltung zahlreicher Formalitäten und die Beibringung unterschiedlichster Belege notwendig. Erstens musste eine amtliche Bestätigung vorgelegt werden, dass die Gesellschaft in Kanada existiert. Dazu diente ein notariell beglaubigtes und überbeglaubigtes Certificate of Incorporation der kanadischen Behörden. Weiter musste dem Handelsregisteramt Zug eine notariell beglaubigte und überbeglaubigte Kopie der gültigen Gesellschaftsstatuten der kanadischen iQ Power eingereicht werden. Darüber hinaus war ein amtlich beglaubigter und überbeglaubigter Generalversammlungsbeschluss der Gesellschaft notwendig, der

die Sitzverlegung in die Schweiz beinhaltete sowie die neuen schweizerischen Gesellschaftsstatuten guthieß. Außerdem musste dem Handelsregisteramt Zug eine Bestätigung vorgelegt werden, dass eine Sitzverlegung aufgrund des kanadischen Rechts zulässig ist und dass gegen die Sitzverlegung der iQ Power in die Schweiz keine Einwendungen erhoben werden. Um die Sitzverlegung formell durchzuführen, fand dann eine notariell beurkundete außerordentliche Generalversammlung in Zug statt, an welcher die neuen Statuten der iQ Power beschlossen und die Organe der Gesellschaft bestätigt wurden. Mit dieser Generalversammlung wurde die Gesellschaft vom kanadischen ins schweizerische Recht überführt, wobei ein besonders befähigter Revisor bestätigen musste, dass das Aktienkapital der Gesellschaft nach schweizerischem Recht voll gedeckt ist. Damit der besonders befähigte Revisor diese Bestätigung abgeben konnte, war eine schriftliche Bewertung sämtlicher Aktiva und Passiva der Gesellschaft erforderlich. Die Sitzverlegung der kanadischen iQ Power in die Schweiz wurde schließlich abgeschlossen, indem die Gesellschaft einerseits ins Handelsregister des Kantons Zug eingetragen wurde und andererseits die ka-

nadischen Behörden schriftlich bestätigten, dass die iQ Power ihren Sitz in Kanada aufgegeben und einen neuen Sitz in der Schweiz begründet hat.

B & L: Wie lange dauert die Durchführung einer solchen Sitzverlegung?

Hirzel: Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene Dokumente von in- und ausländischen Behörden beigebracht werden müssen, die in der Regel einer Beglaubigung und Überbeglaubigung

Verschmelzungen mit ausländischen Gesellschaften sollen auch im deutschen Recht durch Umsetzung einer Europa-Richtlinie möglich werden.

bedürfen, und auch die Bewertung einer Gesellschaft erfahrungsgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, würde ich einen Zeitbedarf von ungefähr vier bis sechs Monaten als realistisch erachten.

B & L: Sind in Deutschland Änderungen der Rechtslage geplant?

Dr. Ostermaier: Eine Änderung der Rechtslage ist in Deutschland bisher nur für Gesellschaften aus der Europäischen Union geplant. Die Europäische Kommission bereitet derzeit eine Richtlinie über Sitzverlegungen vor. Es wird aber sicher noch einige Jahre dauern, bis die Richtlinie vorliegt und in Deutschland umgesetzt ist. Außerdem soll eine europäische Richtlinie hinsichtlich Verschmelzungen in Deutschland umgesetzt werden. Zur Umsetzung dieser Richtlinie soll das Umwandlungsgesetz dahingehend angepasst werden, dass zukünftig grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften möglich sein sollen. Grenzüberschreitend ist die Verschmelzung dann, wenn mindestens eine der beteiligten Gesellschaften dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegt. Für Verschmelzungen mit Gesellschaften aus Drittstaaten wird sich also zunächst nichts an der Rechtslage ändern.

B & L: Meine Herren, wir danken Ihnen für dieses Gespräch. ■

